

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.127.087

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Februar 2023 unter der Geschäftszahl 2023-0.098.524 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

Im Ministerratsvortrag vom 14.2.2023, 47/15, „Produktion von erneuerbaren Gasen in Österreich ausbauen für Energieunabhängigkeit und heimische Wertschöpfung“ werden die Eckpunkte des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG) wie die Grüngasquote von 7,5 TWh bis 2030 oder die Höhe von Ausgleichszahlungen festgelegt.

Gegenüber dem Entwurf vom 19.1.2023 wurde in § 5 sowohl das Ziel den Absatz von erneuerbaren Gasen zu erhöhen von 10,5 TWh auf 7,5 TWh reduziert. Gleichzeitig wurde § 5 Abs. 9, der Höhe und Anrechnungskriterien für den Import von erneuerbaren Gasen definiert hat, ersatzlos gestrichen. Der Hintergrund der zweifachen Aufweichung des Gesetzes gegenüber der Fassung vom 19.1.2023 ist nicht erklärt und wäre zu erläutern.

Begrüßt wird, dass die Quotenvorgabe Versorgern eine Wahlfreiheit bezüglich der Erfüllung (Zukauf oder Eigenproduktion) lässt. Ebenfalls begrüßt wird der Aspekt, dass eine Reduktion der Importabhängigkeit von fossiler Energie forciert wird.

Der Entwurf sieht einen weiten diskretionären Spielraum vor, damit wird aber auch eine gewisse Rechtsunsicherheit erzeugt.

Im gewählten Fallbeispiel wird nicht näher erläutert, weshalb es 2024 zu einer Entlastung gegenüber dem status quo kommen sollte. Die Produktion und der Zukauf von erneuerbarem Gas wird zu Beginn wohl den Preis fossiler Gase - der aktuell zudem wieder sinkt und unter jenem im angenommenen Niedrigpreisszenario liegt - übersteigen.

Die enthaltene Emissionsrechnung funktioniert nur ceteris paribus, d.h. dass der fossile Gasverbrauch tatsächlich substituiert wird und nicht im Jahr t+1 um die Quote oder mehr steigt.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 5 verweist auf die Grün-Gas-Quote in § 5 Abs. 1, in dem jedoch „erneuerbare Gase“ angeführt werden. Es sollte daher definiert werden, inwieweit diese Begriffe die gleiche Bedeutung haben.

Zu § 8:

Die Regelung des § 8 Abs. 2 wäre in den Erläuterungen zu erklären.

Die Höhe des in § 8 Abs. 3 geregelten Ausgleichsbeitrages wird auch nicht erläutert. Es wäre in den Erläuterungen plausibel darzulegen, auf welchen Grundlagen und anhand welcher Parameter die Höhe mit 18 Cent pro kWh bzw. 20 Cent pro kWh festgelegt wurde.

In § 8 Abs. 4 wird eine Zweckbindung der Ausgleichsbeiträge festgelegt. Diese Beträge sollen für Investitionen in die Umrüstung bestehender Biogasanlagen und für zu

errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas gemäß §§ 60 und 61 EAG verwendet werden. Diese Zweckbindung entspricht zwar dem System des EAG, **wird jedoch kritisch gesehen**. Im Sinne des Gesamtbedeckungsgrundsatzes regt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) an, die Ausgleichbeträge gemäß § 8 Abs. 4 dem allgemeinen Budget zufließen zu lassen. **Die Festschreibung des Verwendungszweckes gemäß § 8 Abs. 4 wird abgelehnt.**

- Alternativ könnte der Verwendungszweck in Abs. 4 im Sinne eines möglichst kosteneffektiven Mitteleinsatzes zumindest um § 62 EAG (*Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas*) erweitert werden.

Zu § 9:

Im Hinblick auf die mittel- (Erreichung der Klimaziele 2030) und unmittelbaren (bzgl. Ausgleichsbeträge) budgetären Implikationen des EGG wäre § 9 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Die Regulierungsbehörde hat die mit diesem Bundesgesetz geschaffene Substitutionsverpflichtung unter Heranziehung externer Fachexperten drei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, ~~sowie~~ dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft sowie dem Bundesminister für Finanzen spätestens im Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.“

Für die Schaffung einer ausreichenden Informationsgrundlage wäre § 9 Abs. 2, 2. und 3. Satz, wie folgt zu ergänzen:

„Der Bericht muss Angaben zur allgemeinen Marktsituation, den durchschnittlichen Herstellungskosten von erneuerbarem Gas, zur insgesamt abgesetzten Gasmenge, zum Absatz von erneuerbarem Gas und detaillierte Informationen zum Anteil der Versorger samt Absatzmenge, die die Substitutionsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 erfüllen sowie zur Anzahl der Versorger samt Absatzmenge, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, enthalten. Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen sowie der Servicestelle für erneuerbare Gase ist der Bericht einschließlich der Angabe jener Versorger, welche die

Substitutionsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllen, samt der Zielverfehlung und der insgesamt abgesetzten Gasmenge, zu übermitteln.“

Darüber hinaus sollte der Bericht auch eine Prognose für die Folgejahre enthalten.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen sollte erörtert werden, in welchem Zusammenhang der vorliegende Gesetzesentwurf mit dem in § 4 Abs. 1 Z 7 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I 2021/150, formulierten Ziel steht, den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

- Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund als Endverbraucher, der mit steigenden Gaspreisen aufgrund der Grün-Gas-Quote konfrontiert sein wird, wären in der WFA zu quantifizieren und darzustellen. Für das Jahr 2024 wird laut EGG-WFA unter „Abschätzung der Auswirkungen“ auf Seite 5 eine Entlastung von zwischen 4,1 und 9,7 Mio. Euro angenommen, erst für 2030 werden Mehrkosten im Bereich von 38,9 bis 105,3 Mio. Euro erwartet, ohne dafür eine konkrete Erklärung, geschweige denn eine detailliertere Aufschlüsselung zu liefern. Die Berechnungen der Mehrkosten für Unternehmen und Haushalte ist nicht nachvollziehbar, die für Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten ausgewiesenen Kosten ergeben nicht die bei „Mehrkosten insgesamt“ dargestellten Beträge.
- Wie begründet sich die finanzielle Entlastung aufgrund der Quotenverpflichtung im Jahr 2024?
- Evaluierungsunterlagen und -methode wären zu spezifizieren.
- Eine Verknüpfung mit den CO₂-Zertifikaten ist auszuschließen, weil diese Entlastung für die Produzenten ja gerade am Beginn irrelevant sein müsste, da im Jahr 2024 nur 0,7% erneuerbare Gase zugeführt werden müssen, 2030 dann 7,5% bzw. ein Minimum von 7,5 TWh. Die Auswirkungsabschätzung ist daher in dieser Form völlig

nicht nachvollziehbar. Außerdem wird am Ende ein „finanzieller Mehraufwand“ angenommen, der, wie es weiter heißt, „an Gaskunden weitergereicht“ werde und sich „somit auf die Kostenstruktur von Unternehmen (als Endverbrauchern)“ auswirke, obwohl sich ja eigentlich Einsparungen von rd. 4,5 Millionen Tonnen an Kohlendioxidäquivalenten ergeben, (siehe Seite 1). Dies wären bei einem gegenwärtigen Zertifikatskurs von etwa 25 Euro/t schon 112,5 Mio. an Einsparungen, bei einer Anhebung der Abgaben bis 2030 aber vermutlich ein Vielfaches dessen. Ob und inwiefern diese Einsparungen irgendeine Berücksichtigung bei der Erstellung der EGG-WFA gefunden haben, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

- Der Ausgangszustand bei Ziel 2 wäre konkret zu beziffern (Produktion bzw. Anteil erneuerbare Gase 2022).
- Wie begründet sich der Pfad zur zu substituierenden Fehlmenge im Folgejahr?
- Es fehlt das Mengengerüst zum angenommenen Zielpfad (§ 5 Abs. 1 und 6) einerseits (Wie stellt sich der prognostizierte Gasverbrauch bis 2030 bzw. 2040 dar? Wieviel Gas muss aufgrund des vorliegenden Gesetzes jährlich in absoluten Zahlen substituiert werden?) und den Ausgleichszahlungen in § 8 andererseits. Mit welchen Ausgleichszahlungen ist zu rechnen?
- Bei der Berechnung der Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen wären weitere Details zu den verwendeten Annahmen zu ergänzen, etwa die Basis für die Verteilung von H₂ und den beiden CH₄-Arten, die angenommenen Wirkungsgrade, der angenommene Emissionsfaktor des Erdgases, sowie der angenommene lineare Rückgang der Emissionen des Strom-Aufbringungsmixes.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 21. März 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt